

**Bebauungsplan „Calwer Straße“, Gemeinde Tamm:
Stellungnahme zu Herausnahme des Flst. Nr. 2997 aus dem Umlegungsgebiet/
Artenschutz**

Das Schrebergartengrundstück (Flst. Nr. 2997) im Nordwesten des Geltungsbereichs stellt inmitten der ackerbaulich genutzten Flächen einen ökologisch hochwertigen Rückzugsort für zahlreiche Vogelarten dar. Auf der relativ kleinen Fläche finden sich zahlreiche Strukturen, die von unterschiedlichen Vogelgilden potenziell genutzt werden können und nachweislich genutzt werden. So finden sich neben potenziellen und nachweislich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in höhlenreichen Gehölzen, dichtem Buschwerk und an kleineren Gartenhäusern auf dem Grundstück auch Nahrungs- und Jagdhabitats für Vögel und Fledermäuse. Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung aus dem Sommer 2018 konnten Amsel, Mönchsgrasmücke, Kohl- und Blaumeise sowie Haussperling mit (potenziellen) Brutrevieren nachgewiesen werden. Das Gartengrundstück bietet demnach Freibrütern, Höhlenbrütern und Gebäude- und Nischenbrütern potenzielle Nistplätze, sodass eine Entfernung dieses Teilstücks aus dem Bebauungsplan „Calwer Straße“ dem Erhalt dieses Lebensraums dienen würde. In diesem Fall würde auch nach der Umsetzung des Bebauungsplans das Schrebergartengrundstück weiterhin ein Habitat für brütende und nahrungssuchende Vögel darstellen, auch wenn in nächster Umgebung Bebauung und Hausgärten entstehen. Die Gärten im Neubaugebiet werden (wenn überhaupt) einige Jahre benötigen, um gleichwertige Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Nahrungshabitats auszubilden. Insbesondere in diesem Zeitraum, aber auch darüber hinaus, ist es wichtig, dass die entsprechenden Vogelarten eine Ausweichmöglichkeit bzw. weiterhin das bestehende Habitat in Form des Schrebergartens auf dem Flurstück Nr. 2997 als Lebensraum zur Verfügung haben.

Bleibt das Schrebergartengrundstück hingegen Teil des Bebauungsplans und entfällt durch Überbauung, müssen die entfallenden Obstbäume des Schrebergartens im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch Nachpflanzungen von zehn hochstämmigen Obstgehölzen in Kombination mit ca. 0,3 ha Extensivgrünland in Form einer Streuobstwiese im räumlich-funktionalen Zusammenhang ersetzt werden. Das Grünland ist extensiv zu pflegen (Mahd einmal pro Jahr ab August mit Abtransport des Schnittgutes). Die Mahd sollte vor dem 01.09. erfolgen, da somit sichergestellt werden kann, dass sich bis zum Winter ausreichend Altgrasbestände entwickeln können. Hierdurch werden neue Brut und Nahrungshabitats für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten geschaffen. Die Ausführungsplanung ist durch einen entsprechend qualifizierten Fachplaner festzulegen.

Ludwigsburg, den 09.04.2020



Dipl.-Biol. Sandra Güthler